

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ZUM SCHUTZ VON NATUR UND

LANDSCHAFT, DES JAGDGESETZES UND DES

BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES

**Ministerium für Infrastruktur und Umwelt
sowie Sport**

Vernehmlassungsfrist: 15. Mai 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Notwendigkeit der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	12
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	30
6. Regierungsvorlage	31
6.1 Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft.....	31
6.2 Jagdgesetz	41
6.3 Beschwerdekommmissionsgesetz.....	45

ZUSAMMENFASSUNG

Seit wenigen Jahren wird Liechtenstein wieder von Wildtierarten besiedelt, die bei uns über lange Zeit als ausgerottet galten. Während sich Luchs und Biber inzwischen fest etabliert haben, dürfte der Wolf bei uns erst sporadisch seine Fährten ziehen. Für alle drei Arten gilt, dass sie nicht in eine Wildnis zurückkehren, sondern in eine Kulturlandschaft mit vielfältigen Ansprüchen der Gesellschaft. Die grosse Herausforderung besteht nun darin, Voraussetzungen zu schaffen, die ein konfliktarmes Zusammenleben dieser Rückkehrer mit dem Menschen ermöglichen. Dies bedingt unter anderem auch geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen.

Die liechtensteinische Gesetzgebung enthält wie jene der Schweiz aufgrund ratifizierter Konventionen (Berner, Bonner und Washingtoner Konvention) strenge Schutzbestimmungen für nicht jagdbare Tierarten. Hinsichtlich der Umsetzung dieser Vorgaben in ein auf die spezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten ausgerichtetes Management dieser Tierarten, verfügt die Schweiz über mehrjährige Erfahrungen und entsprechende Konzepte. Für Liechtenstein macht es deshalb Sinn, dass man sich an der Schweiz orientiert, wenn es um heikle Fragen wie das Fangen oder Abschiessen streng geschützter Tiere geht. Dasselbe gilt für allfällige zu treffende Massnahmen in Bezug auf die Verhütung von drohenden Schäden bzw. die Vergütung von entstandenen Schäden.

Die im Hinblick auf das Management dieser Rückkehrer notwendig werdende Anpassung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft soll auch genutzt werden, um aktuelle Probleme wie die Bekämpfung sogenannter Neobiota (d.h. nicht einheimische Arten, die sich hier ansiedeln) zu schaffen und diesbezüglich Rechtssicherheit zu gewährleisten. Zudem sollen verfahrensrechtliche Bestimmungen an die in den vergangenen Jahren erfolgten Rechtsentwicklungen in anderen Umwelterlassen angeglichen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Umwelt

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Vaduz, 24. Februar 2015

LNR 2015-91

1. AUSGANGSLAGE

Als die Nutzung der Alpen im 19. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte, waren viele Bergwälder durch Waldweide und übermässige Ausbeutung der Holzvorräte zerstört. Damit war auch der Lebensraum vieler Wildtiere vernichtet, was zu deren Rückgang führte. Die unregelmässige Jagd trug ebenfalls zum Verschwinden des Wildes bei. Die Grossraubtiere waren deshalb gezwungen, Nutztiere zu reissen und wurden in der Folge vom Menschen immer stärker verfolgt. Dies führte schliesslich zur Ausrottung von Wolf, Luchs und Braunbär.

Der Luchs wurde 1971 wieder aktiv in der Schweiz angesiedelt, indem ein Luchspaar im Kanton Obwalden ausgesetzt wurde. Seitdem breitete sich diese Tierart in fast alle Landesteile aus, wobei sie inzwischen auch in Liechtenstein sesshaft geworden ist. Während die ersten Einzelbeobachtungen von Luchsen im Raum Maurerberg / Planken gemacht wurden, befinden sich heute vermutlich mehrere Tiere in den Gebieten Bargella / Garselli sowie Sareis / Hahnenspiel.

Auf natürliche Weise hat sich hingegen der Wolf bei uns angesiedelt, der seit den 1990er Jahren von Süden her in mehrere Regionen der Schweiz eingewandert ist. Heute findet sich ein Verbreitungsschwerpunkt im Calandagebiet, in unmittelbarer Nähe zu Liechtenstein.

Dass auch der Braunbär demnächst in Liechtenstein sesshaft wird, dürfte eher unwahrscheinlich sein. Er ist in Bezug auf seine Lebensraumansprüche allerdings sehr anpassungsfähig, weshalb nicht auszuschliessen ist, dass er sich in Zukunft zumindest temporär auch wieder in Liechtenstein niederlässt.

Wolf, Luchs und Bär kehren heute aber nicht in eine Wildnis zurück, sondern in eine vom Menschen dominierte Landschaft mit vielfältigen Ansprüchen verschiedener Nutzer. Die grosse Herausforderung besteht deshalb darin, Voraussetzungen zu schaffen, die ein konfliktarmes Zusammenleben der grossen Raubtiere mit dem Menschen ermöglichen. Dazu gehören zweifellos auch geeignete gesetzliche Regelungen, die es erlauben, ein zweckmässiges Management für Grossraubtiere einzuführen.

Die liechtensteinische Gesetzgebung enthält wie jene der Schweiz aufgrund ratifizierter Konventionen (Berner, Bonner und Washingtoner Konvention)¹ strenge Schutzbestimmungen für nicht jagdbare Tierarten, zu denen Grossraubtiere gehören. In der Schweiz erfolgten vor kurzem aber Gesetzesanpassungen, welche im Rahmen der völkerrechtlichen Verpflichtungen ermöglichen, ein auf die spezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten ausgerichtetes Management von Grossraubtieren umzusetzen. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage sollen für Liechtenstein ähnliche Bedingungen geschaffen werden. Das ermöglicht es, dass Liechtenstein sich an die Schweizer Grossraubtierkonzepte anschliessen kann.

Da die Einwanderung des Braunbären in Liechtenstein in nächster Zeit nicht erwartet wird, strebt die Regierung in erster Priorität an, sich in die Schweizer Konzepte für Wolf und Luchs einzugliedern. Dabei gilt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Grossraubtiere einerseits auf Bewunderung stossen, andererseits aber auch Ängste und Ablehnung hervorrufen. Gemäss Schweizer

¹ Berner Übereinkommen: Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume; LGBl. 1982 Nr. 42;
 Bonner Übereinkommen: Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten; LGBl. 1998 Nr. 156;
 Washingtoner Übereinkommen: Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen [mit Anhängen I-IV], LGBl. 1980 Nr. 63

Umfragen steht die Mehrheit der Bevölkerung Grossraubtieren wohlwollend gegenüber.

Die aufgrund dieser Ausgangslage notwendige Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft und des Jagdgesetzes werden zum Anlass genommen, weitere Anpassungen des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft vorzunehmen, welche sich aufgrund aktueller Entwicklungen (Problematik der Neobioten), der Vollzugspraxis und der Rechtsentwicklungen in anderen Umwelterlassen aufdrängen.

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Derzeit bestehen aus rechtlicher Sicht aufgrund der strengen Schutzbestimmungen kaum Möglichkeiten, ein zweckmässiges Grossraubtierkonzept einzuführen, welches den Schutz von Grossraubtieren und die Überwachung von deren Beständen ebenso regelt wie die Verhütung und Vergütung von Schäden, die durch Grossraubtiere verursacht werden. Es braucht Ausnahmebestimmungen, die selbstredend im Einklang mit dem Völkerrecht stehen müssen. Das wichtigste einschlägige internationale Artenschutzübereinkommen, die Berner Konvention, ermöglicht es den Vertragsstaaten in Art. 9, Ausnahmen vorzusehen. Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens lautet wie folgt:

Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Art. 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Art. 8 bezeichneten Mittel zulassen:

- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;

- *im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange;*
- *für Zwecke der Forschung und Erziehung, der Bestandsauffrischung, der Wiederansiedlung und der Aufzucht;*
- *um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in begrenztem Umfang das Fangen, das Halten oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen in geringen Mengen zu gestatten.*

In Anwendung dieser Norm sollen mit der gegenständlichen Gesetzesänderung die Bedingungen festgelegt werden, um problematische Einzeltiere vergrämen, fangen oder als ultima ratio abschiessen zu können. Ferner sollen weitere Massnahmen ergriffen werden können, um drohende Schäden zu verhüten und entstandenen Schaden zu vergüten.

Die Schweiz hat in den letzten Jahren eingehende Erfahrungen mit dem Management von Grossraubtieren gesammelt. Nachdem sich die Naturschutz- und Jagdplanung in Liechtenstein stark an diejenige der Schweiz anlehnt, sollen die Konzepte des Bundesamtes für Umwelt für Liechtenstein wegweisend sein. Dies macht auch sachlich Sinn: Die Zuwanderung von Luchs, Wolf und auch des Bären nach Liechtenstein erfolgt aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Grossraubtiere und der geographischen Gliederung der Region vorwiegend aus Richtung Schweiz. Zunächst wird angestrebt, dass Liechtenstein ein Teilgebiet der Schweizer Konzepte für Wolf und Luchs wird und sich an Projekte der Schweiz angliedern kann. Dafür sind entsprechende Rechtsanpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene nötig.

In der Schweiz ist für das Management von Grossraubtieren das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel massgebend.

Dieses enthält im Unterschied zum liechtensteinischen Jagdgesetz auch Bestimmungen, die den Erhalt der Artenvielfalt und der Lebensräume von einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetieren und Vögeln sicherstellt. Das Schweizer Jagdgesetz hat somit im Gegensatz zum liechtensteinischen nicht nur die jagdbaren Tierarten zum Regelungszweck, sondern auch geschützte Tierarten. Die Bundesjagdgesetzgebung regelt den strengen Schutz von Grossraubtieren und deren Ausnahmen sowie die Schadensverhütung und -vergütung. In den kantonalen Gesetzen finden sich weitere Regelungen.

Während also in der Schweiz der Tierartenschutz massgebend über die Jagdgesetzgebung geregelt wird, wurde er in Liechtenstein hauptsächlich im Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft verankert. Es ist daher folgerichtig, die Ausnahmen von den strengen Schutzvorschriften ebenfalls im Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft vorzusehen. Aus denselben Überlegungen sollen auch die Verhütung und Vergütung von Schäden, die von geschützten Tieren verursacht werden, im Naturschutzgesetz geregelt werden.

Alternativ wäre es denkbar, den Begriff Wildschaden, wie er derzeit im liechtensteinischen Jagdgesetz verwendet wird, auszudehnen und auch für Schäden, die durch Grossraubtiere und andere geschützte und besonders geschützte Tiere verursacht werden, zu verwenden (wie dies etwa in der Schweiz der Fall ist). Dem spricht jedoch entgegen, dass damit das liechtensteinische Jagdgesetz in vielen anderen Punkten stark angepasst werden müsste, um auch auf geschützte und besonders geschützte Tiere Anwendung zu finden.

Die Regierung erachtet es aufgrund der gegebenen Gesetzessystematik deshalb für zweckmässig, die neuen Regelungen zum Umgang mit geschützten Tieren im Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen. Im Zusammenhang mit Grossraubtieren wird demzufolge nicht von Wildschaden (im Sinne des Jagdgesetzes) gesprochen, sondern von Schäden, die durch (gemäss

Naturschutzgesetz) geschützte oder besonders geschützte Tiere verursacht werden. Als Wildschaden werden somit weiterhin nur jene Schäden bezeichnet, die durch jagdbare Tiere gemäss Jagdgesetz verursacht werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Verbiss-, Feg- und Schälschäden. Wildschäden werden je nach Schadensart und Situation vom Land, von den Grundeigentümern und von den Jagdpächtern getragen. Dagegen sollen gemäss dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht Schäden, die von geschützten oder besonders geschützten Tieren verursacht werden (etwa Schäden, die durch den Riss von Schafen entstehen), auf der Grundlage von Durchführungsverordnungen zum Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft vom Land getragen und an den jeweiligen Geschädigten vergütet werden.

Im Gleichzug mit der Anpassung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft im Hinblick auf das Management von geschützten Grossraubtieren wird aufgrund aktueller Probleme die Gelegenheit der Gesetzesnovelle ergriffen, die Bestimmungen zur Bekämpfung sog. Neobioten (d.h. nicht einheimische Arten, die sich hier ansiedeln) zu schaffen und diesbezüglich Rechtssicherheit zu gewährleisten. Zudem sollen verfahrensrechtliche Bestimmungen an die in den vergangenen Jahren erfolgten Rechtsentwicklungen in anderen Umwelterlassen angeglichen werden. Dies betrifft insbesondere die Zuständigkeitsregelungen für die Ahndung von Übertretungen, den Instanzenzug im Falle von Verfügungen sowie eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Zuordnung von Aufgaben an die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht wird dem strengen Schutz, der in internationalen Vereinbarungen für gewisse Tierarten (im Vordergrund stehen aus aktuellen Gründen Grossraubtiere) festgeschrieben ist, Rechnung getragen. Gleichzeitig gilt es, dem Bedürfnis nach Sicherheit und Wirtschaftlichkeit

zu entsprechen. Demzufolge werden die Ausnahmetatbestände vom Tierartenschutz gemäss Art. 9 Abs. 1 Berner Konvention (in Art. 28a des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft) umgesetzt. Jene Ausnahmetatbestände, die in früheren Gesetzesnovellen bereits in Liechtensteiner Recht überführt worden sind, werden aus systematischen Gründen nun ebenfalls in Art. 28a geregelt. Aus der Berner Konvention neu übernommen werden insbesondere deren Art. 9 Abs. 1 Spiegelstrich 2 und 3, womit letztlich der Abschuss von einzelnen Problemtieren als ultima ratio erlaubt werden kann, wenn erhebliche Schädigungen an Eigentum auf dem Spiel stehen oder die öffentliche Sicherheit und Gesundheit gefährdet ist. Wesentlich ist, dass mit jagdlichen Massnahmen nur jagdkundige Personen beauftragt werden dürfen.

Damit Liechtenstein sich den jeweiligen Schweizer Konzepten anschliessen kann, ist es ferner notwendig, weitere Massnahmen zur Schadensverhütung (insbesondere Präventionsmassnahmen) und die Vergütung von Schäden auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Mit den gegenständlichen Gesetzesänderungen sollen allgemeine Regelungen getroffen werden, die nicht nur für Wolf und Luchs, sondern auch für weitere geschützte und besonders geschützte Tierarten gelten können. Damit wird es der Regierung im Bedarfsfall möglich sein, etwa auf eine allfällige Einwanderung des Bären zu reagieren, oder auch mit anderen geschützten Tierarten (bspw. Biber) situationsgerecht umzugehen.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird ebenfalls Rechtssicherheit in Bezug auf die Bekämpfung von Neobiota geschaffen.

Schliesslich sollen die Zuständigkeitsregelungen für die Ahndung von Übertretungen, der Instanzenzug im Falle von Verfügungen sowie die Zuordnung von Aufgaben an die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz an die

Bestimmungen anderer Umwelterlasse und die heutigen Gegebenheiten angeglichen werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft

Gesetzestitel

Der Titel des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft soll wie alle neueren Gesetze mit einem Kurztitel und einer entsprechenden Abkürzung versehen werden. Dies vereinfacht insbesondere die Zitierung des Gesetzes in Berichten und Stellungnahmen sowie die Verweise in anderen Gesetzen.

Zu Art. 13 und 14

Die Art. 13 und 14 des bestehenden Gesetzes regeln die Bewilligung von Eingriffen (Art. 13) und Ersatzmassnahmen bei Eingriffen (Art. 14). Art. 14. Abs. 2 bestimmt zudem relativ allgemein, dass die zuständige Behörde bei Bewilligungen sowie bei unrechtmässig getätigten Eingriffen die erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Aus systematischen Gründen und zur Schaffung einer eindeutigen Gesetzesgrundlage für die Anordnung von Auflagen und Ersatzmassnahmen bei Eingriffen sollen diese Bestimmungen klarer gefasst und die unterschiedlichen Verwaltungsschritte separat geregelt werden. So sollen die Bestimmungen zur Bewilligung von Eingriffen und die Festlegung von Auflagen neu in Art. 13 zusammengefasst, und das Vorgehen bei unrechtmässig getätigten Eingriffen sowie die Grundlage für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes in einem neuen Art. 43a geregelt werden. Die bestehenden Absätze 2 und 3 von Art. 13 regeln die Zuständigkeiten von Gemeinden und Regierung im Bewilligungsverfahren und erfordern keine Anpassung.

Nach wie vor legt somit Abs. 1 von Art. 13 grundsätzlich fest, dass Eingriffe in Natur und Landschaft nur bewilligungsfähig sind, wenn Beeinträchtigungen

vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können. Die Möglichkeit zur Forderung von Ersatzmassnahmen, wie sie bisher in Art. 14 Abs. 1 festgelegt ist, soll neu als Abs. 1^{bis} in Art. 13 aufgenommen werden. Zudem soll Art. 13 mit einem neuen Abs. 4 ergänzt werden, in dem die Verwaltungsinstrumente der Befristung, Bedingung und Auflage festgelegt werden. Diese können abhängig vom jeweiligen Einzelfall zur Gestaltung der Eingriffsbewilligung erforderlich sein.

Der Regelungsinhalt von Art. 14 Abs. 2 zur Beseitigung unrechtmässiger Eingriffe (Herstellung des rechtmässigen Zustandes) soll aus dem speziellen Bereich der „Eingriffe in Natur und Landschaft“ herausgelöst und neu in Art. 43a im allgemeinen Kapitel VI. „Verfahren und Rechtsmittel“ überführt werden.

Die Inhalte des bisherigen Art. 14 sind somit neu in Art. 13 und in Art. 43a geregelt, so dass Art. 14 aufgehoben werden kann.

Zu Art. 26

Art. 26 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft legt Schutzbestimmungen für Pflanzen (Abs. 1) und Tiere (Abs.2) fest. Die Schutzbestimmungen für Pflanzen sollen analog jenen für Tiere (siehe nachfolgende Erläuterungen) angepasst werden. So wird in Abs. 1 nur noch festgehalten, dass wildlebende Pflanzen nicht übermässig der Natur entnommen, genutzt oder zerstört werden dürfen. Das bisherige Verbot des Aussäens standortfremder Pflanzen wird neu in Abs. 3 geregelt. Zudem soll hinsichtlich des Umgangs mit Pflanzen der Vorbehalt auf die Bestimmungen des Organismengesetzes gelten, um die Bekämpfung invasiver Arten zu ermöglichen. Der konkrete Verweis auf das Organismengesetz erfolgt dabei erst in Art. 28a. Auf die dort festgelegten Ausnahmemöglichkeiten von den Schutzbestimmungen wird in Art. 26 Abs. 1 hingewiesen.

Hinsichtlich Tiere unterscheidet das Gesetz zwischen geschützten (Art. 26) und besonders geschützten Tierarten (Art. 27). Der Schutzstatus für alle wildlebenden, einheimischen Tiere sowie Ausnahmemöglichkeiten dazu können aus der Formulierung des bestehenden Art. 26 Abs. 2 nur indirekt abgeleitet werden. Da in den neu zu schaffenden Artikeln 28a bis 28c auf den Schutzstatus von Tieren nach Art. 26 Abs. 2 rückverwiesen werden muss, erscheint es zweckmässig, diese nur indirekt ableitbaren Schutzbestimmungen zu konkretisieren. Im bestehenden Abs. 2 von Art. 26 ist zudem das Verbot des Aussetzens oder Ansiedelns nicht einheimischer Tiere geregelt. Das Verbot des Aussetzens nicht einheimischer Tiere ist zwar auch, aber nicht ausschliesslich ein Aspekt von Schutzbemühungen für die einheimischen Tiere. Das Aussetzen von nicht einheimischen Tieren muss nicht in jedem Fall zu einer direkten Gefährdung einheimischer Tiere führen, weshalb es nicht allein in Verbindung mit diesem Schutzgedanken, sondern als eigener Sachverhalt in Abs. 3 formuliert werden soll.

Neu soll in Abs. 2 explizit festgehalten werden, dass wildlebende Tiere geschützt sind. Wie bisher wird konkretisiert, dass es verboten ist, wildlebende Tiere unnötig zu fangen oder zu töten, mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen. In der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „unnötig“ und „mutwillig“ lassen sich zwar Ausnahmen vom Schutz bestimmen. Neu soll jedoch ein eindeutiger Vorbehaltsverweis auf die Ausnahmen von den Schutzbestimmungen gemäss Art. 28a und 28b aufgenommen werden.

Nach wie vor soll das Aussetzen nicht einheimischer Tiere generell verboten werden, um auch langfristigen negativen Auswirkungen, welche nicht unbedingt vorhersehbar sind, vorzubeugen sowie die angepasste einheimische Fauna im Sinne des Erhalts der Biodiversität zu schützen. Aus den oben erwähnten Gründen soll dieser Tatbestand jedoch in einem eigenen Absatz geregelt werden.

Der bisher in Abs. 2 enthaltene Vorbehalt der Gültigkeit der Bestimmungen über die Jagd und die Fischerei sowie den Tierschutz soll in einem eigenen Absatz mit Bezug auf beide neuen Absätze 2 und 3 festgehalten werden.

Zu Art. 27

Art. 27 legt die Schutzbestimmungen für ganze Artengruppen, nicht für einzelne Individuen fest. Der Sachtitel benötigt daher eine entsprechende grammatikalische Anpassung, indem nach dem Wort „Pflanzen“ ein Bindestrich gesetzt wird. Ansonsten würde sich der Art. bzgl. Pflanzen auf einzelne Individuen beziehen.

Wie in den Erläuterungen zu Art. 26 erwähnt, kennt das Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft geschützte und besonders geschützte Tierarten. Bei den besonders geschützten Tierarten (Art. 27) sind Ausnahmen vom Schutz bisher nur möglich, wenn Art. 28 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft oder Art. 32 Abs. 2 Jagdgesetz angerufen werden. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um die teilweise Umsetzung des Art. 9 der Berner Konvention, welcher es den Staaten erlaubt, unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen vom Schutz vorzusehen.

Die bisherige Ausnahmebestimmung „zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden“ in Art. 28 Abs. 2 erscheint zu wenig konkret, um darauf aufbauend Grossraubtierkonzepte zu entwickeln. Aus diesem Grunde soll Art. 9 Berner Konvention weitergehend umgesetzt werden (siehe Erläuterungen zu Art. 28a).

Dafür ist es zunächst notwendig, eine Präzisierung in Art. 27 Abs. 2 vorzunehmen und die besonders geschützten Tiere genauer zu definieren. Daher soll in Bst. b die Formulierung „(...die in diesen Abkommen) als streng geschützt oder gefährdet eingestufte Tierarten...“ aufgenommen werden. Damit werden konkret auch der Braunbär und der Wolf angesprochen, die in der Berner Konvention als streng geschützt eingestuft sind.

Insbesondere im Hinblick auf den Luchs, der gemäss Berner Konvention eine Art bildet, „... *deren Population in ihrem Bestand nicht gefährdet werden darf...*“, ist Art. 27 Abs. 2 um eine solche Formulierung zur Populationssicherung zu erweitern. Dies wird durch den neuen Bst. c erreicht. Ansonsten könnte es zu Auslegungsproblemen kommen, was den Schutzstatus des Luchses als nicht jagdbares Tier anbelangt.

Wie in Art. 26 sollen die Vorbehalte und Ausnahmen in einem eigenen Abs. 3 festgehalten werden. Damit ist klargestellt, dass sich diese Ausnahmen sowohl auf Abs. 1 als auch Abs. 2 beziehen. Wichtig ist, dass die Bestimmungen des Jagdgesetzes vorbehalten bleiben, weil nach Liechtensteiner Recht jagdbare Tiere wie Rothirsch, Reh und Gämse aufgrund internationaler Übereinkommen auch einen gewissen Schutzstatus geniessen. Die Jagd ist aber möglich, solange diese Tierarten in ihrem Bestand nicht gefährdet sind.

Zu Art. 28

Der in Art. 28 Abs. 1 festgelegte Schutz wird mit einem Vorbehaltsverweis auf die Ausnahmen gemäss den neuen Artikeln 28a und 28b ergänzt. Die Absätze 2 und 3, durch welche bestimmte Teile von Art. 9 Berner Konvention umgesetzt wurden, werden an dieser Stelle aus systematischen Gründen gestrichen, weil sie neu in Art. 28a Abs. 5 und 6 enthalten sind.

Zu Art. 28a

Art. 28a setzt für besonders geschützte Tierarten die Ausnahmetatbestände des Art. 9 Berner Konvention kompakt in Liechtensteiner Recht um. Aber auch für Tierarten, die nicht den Status „besonders geschützt“ (Art. 27), sondern den Status „geschützt“ (Art. 26 Abs. 2) geniessen, enthält Art. 28a Bestimmungen, die Ausnahmen von deren Schutz ermöglichen. Dies hat einerseits den Grund, dass diese Ausnahmebestimmungen bereits im bisherigen Art. 28 enthalten waren, und andererseits wäre es nicht folgerichtig, für besonders geschützte Tiere

Ausnahmen von deren Schutz zu ermöglichen, für „lediglich“ geschützte Tiere jedoch nicht.

Zu Abs. 1

Mit der Regelung des Abs. 1 handelt es sich teilweise um die Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 Erster Spiegelstrich der Berner Konvention. Mit Bezug auf die Tiere war dieser Spiegelstrich bisher im Art. 32 Abs. 2 Jagdgesetz umgesetzt. Art. 32 Abs. 2 des Jagdgesetzes soll aufgehoben und die entsprechenden Bestimmungen neu im Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft aufgenommen werden. Diese bisherige Formulierung ist mit Art. 7 Abs. 2 des Schweizer Jagdgesetzes vergleichbar. Als Ausnahmemöglichkeit bestimmt sie jedoch nur den Abschuss von Tieren. Dieser einschränkende Begriff soll nun ersetzt werden durch den Begriff „Bestandsregulierung“, womit mehr Handlungs- und Ermessensspielraum eingeräumt wird.

Satz 2 von Abs. 1 regelt die Bekämpfung von nicht einheimischen Pflanzen- und Tierarten und hat folgenden Hintergrund: Das Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft ist an sich auf einheimische Pflanzen- und Tierarten ausgerichtet. Art. 1 Bst. a) legt nämlich fest, dass das Gesetz auf der gesamten Landesfläche alle einheimischen Pflanzen- und Tierarten erhalten soll. In Art. 26 werden jedoch sämtliche wildwachsenden Pflanzen (Abs. 1) und wildlebenden Tiere (Abs. 2) unter Schutz gestellt. Dies macht insofern Sinn, als dass damit eine grundsätzliche Werthaltung zum Ausdruck gebracht wird.

Allerdings werden heutzutage sogenannte Neobioten (d.h. Pflanzen und Tiere, die nicht einheimisch sind, sondern aus anderen Regionen und Erdteilen stammen) vermehrt zum – teils akuten – Problem. Oft nämlich haben diese Pflanzen- und Tierarten gegenüber einheimischen Arten einen Konkurrenzvorteil und verdrängen letztere. Den Behörden müssen die rechtlichen Grundlagen in die Hand gegeben werden, um Neobioten bekämpfen zu können, weil sich sonst das Artenspektrum mit nicht abschätzbaren Konsequenzen ändern und die Biodiversität Schaden nehmen könnte. Mit anderen Worten muss Rechtsklarheit

darüber bestehen, dass Neobiota bekämpft werden dürfen, sofern sie für die Biodiversität eine Gefahr darstellen.

Zu Abs. 2

Es erscheint sinnvoll, die Möglichkeit zu schaffen, Bestände geschützter Tierarten befristet regulieren zu können, wenn eine erhebliche Gefährdung von Menschen besteht oder grosser Schaden an Nutztierbeständen, Kulturen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum entsteht. Dies sind dieselben Vermögensschäden, auf deren Verhütung auch Abs. 3 Bst. a abzielt.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „grosser Schaden“ und „erhebliche Gefährdung“ sind an Art. 12 Abs. 4 des Schweizer Jagdgesetzes angelehnt. Allerdings existiert hier keine Legaldefinition für diese Rechtsbegriffe. Die durch Abs. 2 gewährten Eingriffe zur Bestandsregulierung können jedoch nur unter engen Voraussetzungen vollzogen werden (ultima ratio). Folglich müssen die entstandenen Schäden markant grösser sein als für Einzelmassnahmen (erheblicher Schaden) nach Abs. 3 Bst. a (siehe unten). Verminderte Jagdstrecken beim Schalenwild, kleinere Fischbestände in offenen Gewässern und Schäden an Infrastrukturen ohne Gefährdung des Menschen rechtfertigen noch keine bestandesregulierenden Eingriffe.

Zu Abs. 3

Abs. 3 ist für den Anschluss Liechtensteins an das Grossraubtiermanagement der umliegenden Länder zentral und legt die Grundlage für Massnahmen gegen einzelne geschützte oder besonders geschützte Tiere fest. Es wäre inkonsequent, Art. 3 nur für besonders geschützte Tierarten (Art. 27) gelten zu lassen, weshalb auch die geschützten Tierarten (Art. 26 Abs. 2) aufgenommen werden sollen. Luchs, Wolf und Bär, aber auch der Biber sind besonders geschützt und fallen unter Art. 27.

Die Formulierung „soweit der Schutzzweck es zulässt“, ist dem bisherigen Art. 28 Abs. 2 entnommen.

Bei Buchstabe a handelt es sich um die Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 Zweiter Spiegelstrich der Berner Konvention. Einzig soll der Begriff „Viehbestände“ durch den weiter gefassten Begriff „Nutztierbestände“ ersetzt werden. Klarerweise nicht eingeschlossen sind somit „Schäden“ an Wildtieren.

Massnahmen gegen einzelne Tiere im Sinne dieses Absatzes dürfen nur zur Verhütung erheblicher Schäden ergriffen werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff „erheblicher Schaden“ ist an Art. 12 Abs. 2 des Schweizer Jagdgesetzes angelehnt. Eine Legaldefinition existiert hier aber ebenso wenig wie zum Begriff des „grossen Schadens“ aus Abs. 2. Zur qualitativen wie quantitativen Einordnung eines „erheblichen Schadens“ können aber die Vorgaben des schweizerischen Bundesamts für Umwelt (BAFU) herangezogen werden. So hat das BAFU in den Konzepten Bär, Biber, Luchs und Wolf die Voraussetzung für die Annahme eines erheblichen Schaden teilweise konkretisiert. Das Konzept Luchs fordert für einen erheblichen Schaden, dass mindestens 15 vom Luchs gerissene und vorgewiesene Nutztiere (in einem Umkreis von 5 km Radius innerhalb von 12 Monaten) vorliegen. Das Konzept Wolf setzt voraus, dass mindestens 35 Nutztiere innert vier aufeinander folgenden Monaten bzw. 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat gerissen werden. Das Konzept Biber verlangt dagegen mehrere Schadensfälle innert zweier Monate und eine Schadenssumme von mehr als 10'000 Franken.

Mit Buchstabe b wird Art. 9 Abs. 1 Dritter Spiegelstrich Berner Konvention umgesetzt, damit insbesondere Gefährdungen von Menschen vermieden werden können.

Zu Abs. 4

Abschüsse sollen ultima ratio sein. Mit „jagdlichen Massnahmen“ sind nicht nur Abschüsse gemeint, sondern etwa auch das Fangen oder Vergrämen. Damit wird keineswegs ausgesagt, dass diese Tiere jagdbar im Sinne des Jagdgesetzes sind. Zudem ist naheliegend, nicht nur für Abschüsse, sondern auch für das Fangen und Vergrämen ausschliesslich jagdkundige Personen, und nicht etwa

Polizeiorgane, einzusetzen. In erster Linie ist dabei an den staatlichen Wildhüter des Amtes für Umwelt und die Jagdaufseher im Dienst gedacht. Diese kennen die lokalen Gegebenheiten und sind am ehesten in der Lage, die nötigen Massnahmen erfolgsversprechend umzusetzen.

Zu Abs. 5

Abs. 5 war bisher in Art. 28 Abs. 2 enthalten, insoweit er Forschungs-, Lehr- und Unterrichtszwecke betrifft. Es handelt sich um Ausnahmetatbestände des Art. 9 Abs. 1 Vierter Spiegelstrich Berner Konvention.

Da dem Fangen von Tieren im Wildtiermanagement vermehrte Bedeutung zukommt, wurde zudem die Regelung aufgenommen, dass Ausnahmegewilligungen vom Fangverbot erteilt werden dürfen, wenn das Fangen zum Zwecke der Arterhaltung erfolgt. Diese Ausnahme ist gedeckt von Art. 9 Abs. 1 Erster und Vierter Spiegelstrich der Berner Konvention.

Für das Erteilen von Ausnahmegewilligung nach Art. 28 Abs. 2 war bis Juni 2013 die Regierung zuständig. Diese Kompetenz wurde mit der Verordnung über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBL. 2013 Nr. 225, an das Amt für Umwelt zur selbständigen Erledigung übertragen. Da nun der delegierte Bst. m) des Art. 30 Abs. 1 im Zuge dieser Gesetzesanpassung mit Aufgaben erweitert werden soll, die auf Grund der grossen Tragweite durch die Regierung zu erledigen sind, muss neu für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Art. 28a Abs. 5 das Amt für Umwelt direkt im Gesetz als Instanz angesprochen werden. Zeitgleich mit Inkrafttreten dieser Gesetzesanpassung wird in der entsprechenden Delegationsverordnung sowie im Gesetz unter Art. 30 Abs. 2 der Bst. m wieder entfernt werden und somit die Kompetenz der Regierung zurückgegeben. Siehe dazu auch Erläuterungen unter Art. 30.

Zu Abs. 6

Abs. 6 ersetzt den bisherigen Art. 28 Abs. 3 unverändert. Er geht auf die Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 Fünfter Spiegelstrich Berner Konvention zurück und wird aus systematischen Gründen hierher verschoben.

Zu Art. 28b**Zu Abs. 1**

Auch mit diesem Absatz soll ermöglicht werden, dass Liechtenstein sich an die Raubtierkonzepte der Schweiz bzw. der umliegenden Länder anbinden kann. Es handelt sich dabei um Massnahmen, die nicht direkt gegen ein Tier oder eine Tierart gerichtet sind, sondern um Massnahmen im Zusammenhang mit Prävention (wie etwa Herdenschutz mittels Schutzhunde, Zäune) und Überwachung (bspw. Ausstattung von Tieren mit Sendern). Die Regierung erhält die Kompetenz, mit einer Durchführungsverordnung das Nähere zu solchen Massnahmen und deren allfälliger Förderung zu regeln. Solche Bestimmungen sind unter Umständen rasch an aktuelle Entwicklungen und neue Gegebenheiten anzupassen, weshalb sie auf Verordnungsebene festgelegt werden sollen.

Zu Abs. 2

Dieser Absatz ist notwendig, damit Liechtenstein sich in die Schweizer Konzepte (oder auch jene weiterer Länder) eingliedern kann, was sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen sachgerecht und zweckmässig erscheint.

Zu Art. 28c**Zu Abs. 1**

Mit Art. 28c wird die Grundlage geschaffen, dass das Land Vergütungen an Eigentümer leisten kann, wenn einzelne geschützte oder besonders geschützte Tiere Schaden anrichten. Im Zusammenhang mit der geplanten Anbindung an die

Grossraubtierkonzepte der Nachbarländer ist dabei in erster Linie an den Riss von Nutztieren durch Grossraubtiere gedacht.

Um Klarheit darüber zu schaffen, welche Schäden zu vergüten sind, bezeichnet die Regierung jene Tierarten, für welche die Schadensvergütung zur Anwendung gelangt. Nach heutigem Stand ist dies neben den Grossraubtieren Luchs, Wolf und Bär insbesondere auch der Biber.

Zu Abs. 2

Nicht alle Schäden sollen von der öffentlichen Hand getragen werden, sondern nur jene, welche in Abs. 2 erwähnt sind, nämlich Schäden an Nutztieren oder landwirtschaftlichen Kulturen.

Zu Abs. 3

Die Höhe der Vergütung soll von der Regierung mittels Verordnung festgelegt werden, um Rechtssicherheit zu schaffen. Zumutbare Massnahmen zur Schadensverhütung müssen vom Eigentümer ergriffen werden. Zudem soll eine Vergütung nur subsidiär zu allfälligen Versicherungsleistungen erfolgen.

Zu Art. 30

In Art. 30 sind die Zuständigkeiten der Regierung nach diesem Gesetz zusammengefasst. Mit der Gesetzesänderung von LGBl. 2013 Nr. 327 wurde Art. 12 geändert und der Eingriffsbegriff nach Art. 12 Abs. 3 erweitert. Art. 13 Abs. 3 verweist auf Art. 12 Abs. 3. Diese Verweise bedingen eine redaktionelle Konkretisierung der Formulierung von Art. 30 Abs. 1 Bst. d), welche bisher nicht vollzogen wurde. Die Formulierung von Art. 30 Abs. 1 Bst. d) verweist noch auf die einschränkende alte Formulierung von Art. 13. Neu soll nun allgemein und nicht einschränkend auf die im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgende Erteilung einer Bewilligung verwiesen werden.

Bst m) wird entsprechend den neuen Bestimmungen der Art. 28a Abs. 1 bis 4, 28b und 28c angepasst. Da der Bst. m) 2013 an das Amt für Umwelt zur

selbständigen Erledigung delegiert wurde und diese neuen Aufgaben nicht zur Delegation vorgesehen waren, wird Bst m) in der Aufzählung von Abs. 2 dieses Artikels gestrichen. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung, ist auch die entsprechende Delegationsverordnung anzupassen. Damit wechselt die Kompetenz zur Erledigung der Aufgaben nach Bst m) wieder zurück zur Regierung. Die ursprünglich in Bst m) genannte Aufgabe (die Bewilligung von Ausnahmen bezüglich besonderer Artenschutzmassnahmen) soll jedoch beim Amt für Umwelt verbleiben. Neu wird diese Aufgabe in Art. 28a Abs. 5 geregelt und dort durch direktes Ansprechen per Gesetzestext dem Amt für Umwelt zugewiesen. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 28a Abs. 5.

Da in Zukunft aus Effizienzgründen die Zuständigkeit zur Verhängung von Bussen wie bei anderen Umwelterlassen ans Amt für Umwelt übertragen werden soll (siehe Erläuterungen zu Art. 50), ist die entsprechende Zuständigkeitserwähnung in Art. 30 (Bst. y) zu streichen.

Zu Art. 32

Im Rahmen der Sparmassnahmen überprüfte die Regierung auch die Abschaffung bestehender Kommissionen. Weil einzelne Schutzbestimmungen zu einem gewissen Grade auch einen Eingriff ins Grundeigentum bedeuten können, erachtet die Regierung eine entsprechende Kommission nach wie vor als sinnvoll. Gemäss Abs. 1 ist sie nicht als reine Fachkommission zusammengesetzt, sondern beinhaltet Mitglieder unterschiedlicher Interessensgruppierungen.

Hingegen ist die Regierung zur Ansicht gelangt, dass die Aufgaben der Kommission, wie sie in Abs. 2 festgelegt sind, nicht mehr zeitgerecht sind. Die meisten dieser Aufgaben sind klare Vollzugsaufgaben, für welche das zuständige Amt über das erforderliche Fachwissen verfügt. Ist dies in Ausnahmefällen nicht gegeben, kann es bei Bedarf externe Experten beiziehen. Die Praxis der letzten Jahre zeigt auch, dass sich die Kommission all den in Abs. 2 aufgezählten Aufgaben schon aus Zeitgründen kaum widmen kann. Die Regierung schlägt deshalb vor, die Aufgaben der Kommission allgemeiner zu formulieren und vor

allen die Vollzugsaufgaben aus ihrem Pflichtenheft zu streichen. Wie die Umweltschutzkommission gemäss Umweltschutzgesetz soll die Naturschutzkommission neu insbesondere beratend in wichtigen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wirken und z.B. bei der Erarbeitung von Verordnungen beigezogen werden. Die Mitglieder der Kommission können jederzeit ans Amt für Umwelt gelangen und vorschlagen, gewisse Themen in einer Sitzung zu beraten. Mit der Zeit wird sich somit eine Praxis einpendeln, welche die für die Kommissionsmitglieder wichtigen Themen und Anliegen aufzeigt.

Zu Art. 33

Die Verhängung von Bussen soll wie in anderen Umwelterlassen zur Entlastung der Regierung dem Amt für Umwelt zugeordnet werden (siehe auch die Erläuterungen zu Art. 50). Bei der Auflistung der Aufgaben der Regierung in Art. 30 soll der entsprechende Passus entsprechend gelöscht werden. Die Aufgabenaufstellung für das Amt für Umwelt in Art. 33 ist eher generell formuliert. Gemäss Abs. 1 ist das Amt für Umwelt mit der Durchführung des Gesetzes betraut, soweit nicht andere Organe damit beauftragt sind. Ohne Nennung der Zuständigkeit der Regierung für die Verhängung von Bussen in Art. 30 wäre es somit folgerichtig, dass das Amt für Umwelt aufgrund von Art. 33 Abs. 1 auch für die Verhängung von Bussen zuständig ist. Da diese polizeirechtliche Aufgabe jedoch eindeutig zu regeln ist, erachtet es die Regierung aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit für angemessen, diese Aufgabe des Amtes explizit in einem eigenen Absatz zu nennen.

Zu Art. 43a

Der vorliegende Art. 43a Abs. 1 etabliert die Rechtsgrundlage zum Erlass einer Verfügung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Bisher war die Rechtsgrundlage für die Wiederherstellungsverfügung in Art. 14 Abs. 2 geregelt, allerdings in sehr allgemein gehaltener Formulierung. Mit der Aufnahme einer

eindeutigen Bestimmung zur Pflicht, den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen, kann diesbezüglich mehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes hat dabei unabhängig davon zu erfolgen, ob z.B. eine Busse wegen einer Übertretung festgelegt worden ist. Der Erlass einer Verfügung auf Wiederherstellung muss verhältnismässig sein und darf den Vertrauensgrundsatz nicht verletzen. So darf die Anordnung nicht weiter gehen, als dies zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlich ist. Abs. 2 regelt die Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung von Verfügungen sowie deren Ersatzvornahme. Die Formulierung aus Art. 43a entspricht jener aus Art. 82 des Umweltschutzgesetzes.

Zu Art. 46

Im Falle von Verstössen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen soll in Zukunft das Amt für Umwelt die entsprechenden Verfügungen erlassen. Damit erfolgt eine Angleichung an die entsprechenden Bestimmungen in anderen Umwelterlassen (zB. Umweltschutzgesetz und Waldgesetz). Wie dort soll zudem die erstinstanzliche Beschwerdestelle nicht mehr die Regierung, sondern die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten sein. Dies auch im Falle von Verfügungen der Gemeinden (etwa aufgrund der Eingriffsbewilligung nach Art. 13 Abs. 2).

Gemäss Wortlaut des bisherigen Abs. 1 konnte im Falle von Verstössen die entsprechende Verfügung nur nach Mahnung und Fristsetzung erlassen werden. Dieser einschränkende Passus soll gestrichen werden. Dies deshalb, weil gewisse Verstösse in ihrer Wirkung nicht rückgängig gemacht werden können und somit eine Mahnung und Fristsetzung nicht mehr möglich ist. Es wäre stossend, wenn derartige Verstösse nicht geahndet werden könnten, andere, bei welchen der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden kann, hingegen schon. Allerdings hat die Behörde bei Entscheidungen immer auch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Demnach können im konkreten

Einzelfall auch die Instrumente der Mahnung und vorherigen Fristsetzung angewendet werden.

Abs. 4 sieht vor, dass sich die Beschwerde nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellungen richten kann. Die vorliegende Einschränkung der freien Kognition ist in vielen anderen Gesetzen und in der bestehenden Umweltschutzgesetzgebung der Regelfall. Dies macht durchaus Sinn, da das spezifische Fachwissen bei der Verwaltungsbehörde liegt. Ermessensüberschreitungen und -missbräuche bleiben aber weiterhin als Rechtsfragen überprüfbar. Die Regelung entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, welche besagt, dass das von einer Behörde ausgeübte Ermessen nur dahingehend zu überprüfen ist, ob ihr ein offensichtlicher Irrtum unterlaufen ist oder ob sie die Grenzen ihres Ermessensspielraums offensichtlich überschritten hat. Die Überprüfungsbefugnis gilt demzufolge nur eingeschränkt.

Zu Art. 50

Mit der Änderung von Art. 50 soll die Ahndung von Übertretungen neu anstatt der Regierung dem Amt für Umwelt zugewiesen werden. Die Änderung erfolgt im Wesentlichen aufgrund der höheren Verwaltungseffizienz im Falle einer unmittelbaren Zuständigkeit des Amtes für Umwelt. Einerseits ist das Amt für Umwelt mit Blick auf die in Art. 50 aufgezählten Aufgaben ohnehin die zuständige Fachbehörde und andererseits werden somit unnötige Verwaltungsarbeiten vermieden. Diese Änderung folgt den diesbezüglichen Bestimmungen, wie sie auch in anderen Umwelterlassen enthalten sind. Die Verfolgungsverjährung soll neu mit drei Jahren festgelegt werden, so wie dies auch im Baugesetz geregelt ist. Dies macht insbesondere deshalb Sinn, weil oftmals Verstösse gegen das Bauen ausserhalb des Baugebietes zu ahnden sind, welche nicht nur eine Übertretung der Bestimmungen nach dem Baugesetz (BauG), sondern auch jener nach dem Naturschutzgesetz darstellen.

Zu Art. 50a

Der vorliegende Artikel soll für eine höhere Effizienz im Verwaltungsverfahren sorgen. So soll die hier etablierte Zuständigkeitsverschiebung vom Amt für Umwelt zu den ordentlichen Gerichten verhindern, dass sich zwei verschiedene Behörden mit ein und demselben Verwaltungsvorgang befassen müssen.

Eine Übertretung nach Art. 50 erfüllt oftmals auch den Tatbestand des Art. 99 BauG. Während nach Art. 50 das Amt für Umwelt für die Festsetzung der Busse zuständig wäre, ist dies nach dem BauG ein ordentliches Gericht. Eine solche Situation ist unbefriedigend. Ein Verwaltungsvorgang sollte gesamthaft von einer Behörde beurteilt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass, wenn ein Vorgang eine Übertretung nach Art. 50 darstellt und zugleich einen Tatbestand erfüllt, welcher in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte fällt, die ordentlichen Gerichte dann auch als Strafbehörde für die Ahndung der Übertretungen aus Art. 50 zuständig sind.

Zu Art. 51

Die Anpassung der Zuständigkeit zur Ahndung von Übertretungen in Art. 50 Abs. 1 wirkt sich auch auf Art. 51 Abs. 1 (Einziehung) aus. Auch hier werden in Zukunft im Falle von Übertretungen dieses Gesetzes Lebewesen und Gegenstände vom Amt für Umwelt eingezogen werden.

Zu Art. 51a

Diese Bestimmung stellt klar, dass für die Erledigung von Beschwerden gegen Verwaltungsstrafbote und Verwaltungsstrafentscheide des Amtes für Umwelt die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zuständig ist. Dadurch wird erreicht, dass die Erledigung von Beschwerden in Strafsachen im Umweltbereich einheitlich geregelt ist.

Zu Art. 53

Art. 53 listet die Durchführungsverordnungen auf, welche die Regierung aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zu erlassen hat. Mit den Art. 28b und 28c werden der Regierung neue Aufgaben zugeteilt, welche sie mit Verordnung zu konkretisieren hat. Entsprechend ist in Art. 53 nach dem Bst. h ein neuer Bst h^{bis} einzufügen.

Jagdgesetz**Zu Art. 32**

Abs. 2 von Art. 32 ermöglicht es der Regierung, den Abschuss von geschützten Tieren vorzusehen, soweit der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt es verlangen. Dieser Absatz kann gestrichen werden, weil er die Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 erster Spiegelstrich Berner Konvention enthält, die neu über Art. 28a Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz) erfolgen soll. Es erscheint nicht zweckmässig, dass das Jagdgesetz, welches in seinem Zweck die jagdbaren Tierarten regelt, auch Bestimmungen über die geschützten Tierarten enthält. Letztere sollen einheitlich im Naturschutzgesetz enthalten sein.

Zu Art. 36 Abs. 6

Art 36 Abs. 6 umfasst Bestimmungen zu jagdbaren und zu geschützten Tieren. Er soll aus demselben Grund wie bei Art 32 derart abgeändert werden, dass der Schutz von geschützten Tierarten hier nicht mehr geregelt wird. Dieser Schutz ist im Naturschutzgesetz ausreichend verankert. Abs. 6 soll deshalb derart angepasst werden, dass darin nur noch auf „jagdbare Arten“, aber nicht zusätzlich auf „geschützte Arten“ Bezug genommen wird. Somit wird das Jagdgesetz nur noch Bestimmungen über die jagdbaren Tierarten enthalten und der Schutz von nicht jagdbaren Tierarten wird ausschliesslich über das Naturschutzgesetz erfolgen, was aus systematischen Gründen sachgerecht ist.

Zu Art. 56

Die Regierung nutzt die vorliegende Gesetzesänderung, die Blankettstrafnorm des Art. 56 Jagdgesetzes an allgemeine verfassungsmässige Anforderungen anzupassen. Blankettstrafnormen zeichnen sich dadurch aus, dass ihnen der Rechtsunterworfene nicht genau entnehmen kann, welches Verhalten unter Strafe steht bzw. strafrechtlich geahndet werden kann (LES 1984, 1). Dem ist durch eine verständlichere Fassung von Art. 56 des Gesetzes vorzubeugen.

Zu Art. 57a

Diese Bestimmung stellt unter anderem klar, dass für die Erledigung von Beschwerden gegen Verwaltungsstrafbote und Verwaltungsstrafentscheide des Amtes für Umwelt die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zuständig ist. Dadurch wird erreicht, dass die Erledigung von Beschwerden in Strafsachen im Umweltbereich einheitlich geregelt ist.

Zu Art. 58

Aufgrund der angepassten Zuständigkeit des Amtes für Umwelt in Art. 56 war die Mitteilungspflicht aus Art. 58 Abs. 2 auf das Amt für Umwelt auszuweiten.

Beschwerdekommisionsgesetz**Zu Art. 4**

Im Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft soll wie in anderen Umwelterlassen die Verwaltungsbeschwerdekommision als erste Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen und Entscheidungen der Behörden fungieren. Dies erfordert eine entsprechende Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches im Beschwerdekommisionsgesetz (Ziffer 7). Mit Erlass des neuen Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) wurden dort ebenfalls Bestimmungen aufgenommen, welche die Regierung beauftragen, entsprechende Verordnungen zu erlassen. Die notwendige Änderung des

Beschwerdekommmissionsgesetzes wird deshalb zum Anlass genommen, in Ziffer 6 ebenfalls die auf das UVPG gestützten Verordnungen zu erwähnen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die neu eingeführten Ausnahmetatbestände des Art. 28a sind von der Berner Konvention gedeckt, weshalb sich aus völkerrechtlicher Sicht keine Probleme ergeben. Ebenso sprechen keine Verfassungsartikel gegen die Ausnahmen. Insgesamt wird eine verbesserte Systematik geschaffen, wobei die bestehenden Gesetze möglichst wenig verändert werden.

6. REGIERUNGSVORLAGE

6.1 Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und
Landschaft**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBl.
1996 Nr. 117, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz; NSchG)

Art. 13 Abs. 1^{bis} und 4

1^{bis}) Sind Eingriffe nicht ausgleichbar und gehen die Belange des Natur- und
Landschaftsschutzes nicht vor, so können vom Verursacher Ersatzmassnahmen

verlangt werden, welche die Naturwertverluste in qualitativer und quantitativer Hinsicht auszugleichen vermögen.

4) Die Bewilligung kann befristet erteilt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Art. 14

aufgehoben.

Art. 26

Schutzbestimmungen für Pflanzen und Tiere

1) Es ist vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen von Art. 28a Abs. 1 verboten, wildwachsende Pflanzen zu wirtschaftlichen Zwecken oder in grösseren Mengen zu pflücken, auszugraben, ihre Bestände zu verwüsten oder grundlos zu beschädigen.

2) Wildlebende Tiere sind geschützt. Es ist vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen von Art. 28a und 28b verboten, sie unnötig zu fangen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen.

3) Nicht einheimische Pflanzen und Tiere dürfen nicht in der freien Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden.

4) Vorbehalten von den Bestimmungen nach Abs. 2 und 3 bleiben die Bestimmungen über die Jagd und Fischerei sowie den Tierschutz.

Art. 27 Sachtitel und Abs. 2 und 3

Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten

2) Besonders geschützt sind auch die durch internationale Übereinkommen geschützten Pflanzen- und Tierarten, soweit diese Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein rechtsverbindlich sind. Darunter fallen insbesondere:

- a) als gefährdet eingestufte Pflanzenarten;
- b) als streng geschützt oder gefährdet eingestufte Tierarten;
- c) Tierarten, deren Population in ihrem Bestand nicht gefährdet werden dürfen.

3) Die Bestimmungen über die Jagd und Fischerei, den Tierschutz und die Ausnahmen von den Schutzbestimmungen nach Art. 28a und 28b bleiben vorbehalten.

Art. 28 Einleitungssatz von Abs. 1 und Abs. 2 und 3

1) Es ist vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen von Art. 28a und 28b verboten:

2) aufgehoben.

3) aufgehoben.

Art. 28a

Ausnahmen vom Schutz

1) Die Regierung kann die Bestandesregulierung von geschützten (Art. 26) und von besonders geschützten (Art. 27) Pflanzen- und Tierarten anordnen. Die

Bekämpfung von nicht einheimischen Pflanzen- und Tierarten richtet sich nach den Bestimmungen des Organismengesetzes.

2) Weist eine geschützte oder besonders geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch eine erhebliche Gefährdung von Menschen oder grosser Schaden an Nutztierbeständen, Kulturen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum, so kann die Regierung befristete Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen.

3) Soweit der Schutzzweck es zulässt, kann die Regierung jederzeit Ausnahmen von den Bestimmungen der Art. 26 Abs. 2 und Art. 28 gestatten und Massnahmen gegen einzelne Tiere anordnen und erlauben:

- a) zur Verhütung erheblichen Schadens an Nutztierbeständen, Kulturen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;
- b) im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

4) Der Abschuss von Tieren als Massnahme nach Abs. 1 bis 3 darf nur bewilligt werden, wenn zuvor alle anderen zumutbaren Verhütungsmassnahmen erfolglos waren. Mit der Durchführung von jagdlichen Massnahmen nach Abs. 1 bis 3 beauftragt die Regierung jagdkundige Personen. Diese werden nach Aufwand entschädigt.

5) Soweit der Schutzzweck es zulässt, kann das Amt für Umwelt zu Forschungs-, Lehr- und Unterrichtszwecken sowie zu Arterhaltungsmassnahmen Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 28 gestatten.

6) Die Einrichtungen, die Haltung und Pflege gefangener wildlebender Tiere richten sich nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.

Art. 28b

Weitere Massnahmen zur Schadensverhütung

1) Die Regierung kann neben den Massnahmen nach Art. 28a mit Verordnung weitere Massnahmen vorsehen oder fördern, um Schäden durch geschützte oder besonders geschützte Tiere zu verhüten.

2) Dabei kann die Regierung mit Behörden und Institutionen der umliegenden Staaten zusammenarbeiten.

Art. 28c

Schadensvergütung

1) Die Regierung bezeichnet mit Verordnung jene Tierarten, bei denen die Schadensvergütung zur Anwendung kommt.

2) Der Schaden, den Tiere der nach Abs. 1 bezeichneten Tierarten an Nutztieren oder landwirtschaftlichen Kulturen anrichten, wird vorbehaltlich Abs. 3 angemessen vergütet.

3) Die Regierung regelt die Vergütungspflicht mit Verordnung. Diese ist nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung getroffen worden sind. Die Vergütungen sind subsidiär zu Versicherungsleistungen.

Art. 30 Abs. 1 Bst. d, m und y und Abs. 2

Regierung

1) Der Regierung obliegen insbesondere:

- d) die im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgende Erteilung einer Bewilligung für Eingriffe (Art. 13);
- m) die Bewilligung von Ausnahmen vom Schutz von geschützten und besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten und die Beauftragung von jagdkundlichen Personen (Art. 28a Abs. 1 bis 4), die Schadensverhütung (Art. 28b) und die Schadensvergütung (Art. 28c);
- y) aufgehoben.

2) Die Regierung kann mit Verordnung Geschäfte nach Abs. 1 Bst. d, e, h, p, q, r, s, t, u, v und w dem Amt für Umwelt zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 32

Kommission für Natur- und Landschaftsschutz

1) Die Regierung bestellt auf die Dauer von vier Jahren eine Kommission für Natur- und Landschaftsschutz. Diese besteht aus dem für Natur und Landschaft zuständigen Regierungsmitglied als Vorsitzendem, zwei Vertretern der Gemeinden, drei Vertretern privater Naturschutzorganisationen, einem Vertreter der Landwirtschaft und einem Vertreter der Ingenieur- und Architektenvereinigung.

2) Die Kommission berät die Regierung und die Gemeinden in grundsätzlichen Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 33 Abs. 5

5) Das Amt für Umwelt ist zuständig für die Verhängung von Bussen bei Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen (Art. 50).

Art. 43a

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

1) Werden Verstösse gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die entsprechende Verfügung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

2) Die Regierung, die Gemeinden und das Amt für Umwelt ordnen die zwangsweise Durchsetzung der von ihnen erlassenen Verfügungen oder Entscheidungen und nötigenfalls die ersatzweise Ausführung anstelle und auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten an.

Art. 46

Verfügungen; Rechtsmittel

1) Werden Verstösse gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen festgestellt, so trifft das Amt für Umwelt die entsprechende Verfügung.

2) Gegen Verfügungen der Gemeinden und des Amtes für Umwelt kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten und der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

4) Die Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten oder den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsdarstellungen richten.

Art. 50, Einleitungssatz zu Abs. 1 und Abs. 3

1) Vom Amt für Umwelt wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, wer vorsätzlich:

3) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Art. 50a

Strafbehörden

Wenn zugleich ein Tatbestand des Strafgesetzes oder ein Tatbestand, welcher aufgrund anderer Gesetze in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte fällt, erfüllt ist, sind die ordentlichen Gerichte auch Strafbehörde bei Übertretungen nach Art. 50.

Art. 51 Abs. 1

1) Lebewesen und Gegenstände, auf die sich eine Widerhandlung bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Widerhandlung verwendet worden sind, sind bei Vergehen nach Art. 49 und bei Übertretungen nach Art.

50a vom Landgericht, bei Übertretungen nach Art. 50 vom Amt für Umwelt, einzuziehen.

Art. 51a

Strafverfahren

1) Das Strafverfahren richtet sich vor den ordentlichen Gerichten nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung, ansonsten nach den Vorschriften über das Verwaltungsstrafverfahren des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

2) Für die Erledigung von Beschwerden gegen Verwaltungsstrafbote bzw. Verwaltungsstrafentscheide des Amtes für Umwelt ist die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zuständig.

Art. 53 Bst. h^{bis}

h^{bis}) die weiteren Massnahmen zur Schadensverhütung (Art. 28b) und die Schadensvergütung (Art. 28c);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Jagdgesetz

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Jagdgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Jagdgesetz vom 30. Januar 1962, LGBI. 1962 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 32 Abs. 2

2) aufgehoben

Art. 36 Abs. 6

6) Es ist verboten, ohne Berechtigung:

- a) Tiere jagdbarer Arten zu jagen, zu töten, einzufangen, gefangenzuhalten oder sich anzueignen;

- b) Eier oder Jungvögel jagdbarer Arten auszunehmen oder das Brutgeschäft der Vögel zu stören;
- c) lebende oder tote Exemplare oder daraus hergestellte Erzeugnisse jagdbarer Arten, von denen zu vermuten ist, dass sie widerrechtlich in Besitz genommen worden sind, feilzubieten, zu veräussern, zu erwerben oder abzugeben.

Art. 56

Übertretungen

1) Vom Amt für Umwelt wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, wer:

- a) die Jagd nicht weidgerecht ausübt (Art. 2);
- b) jagdbaren Tieren mit Schonung nachstellt oder sie erlegt (Art. 3);
- c) eine gepachtete Jagd nicht Befugten überlässt (Art. 16);
- d) ohne liechtensteinische Jagdkarte die Jagd als Jagdgast ausübt (Art. 17);
- e) bei der Ausübung der Jagd keine gültige Jagdkarte mit sich führt (Art. 22 Abs. 1);
- f) die Jagdkarte unrechtmässig erlangt (Art. 24);
- g) den Pflichten als Jagdaufseher nicht nachkommt (Art. 29);
- h) keine Statistik führt (Art. 33a);
- i) nicht zulässige Jagdwaffen oder Munition verwendet (Art. 34);
- k) verbotene Jagdmethoden anwendet (Art. 34a);
- l) in örtlichen Verbotsgebieten oder in jagdlichen Schon-und Ruhezeiten die Jagd ausübt (Art. 35);

- m) gegen Bestimmungen zum Schutz des Wildes verstösst (Art. 36);
- n) Tiere ohne Bewilligung der Regierung aussetzt (Art. 44);
- o) Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verletzt.

2) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 57a

Strafverfahren

1) Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verwaltungsstrafverfahren des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

2) Für die Erledigung von Beschwerden gegen Verwaltungsstrafbote bzw. Verwaltungsstrafentscheide des Amtes für Umwelt ist die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zuständig.

Art. 58

Anzeigepflicht

1) Die jagdschutzberechtigten Personen sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen unverzüglich beim Landgericht und beim Amt für Umwelt anzuzeigen.

2) Das Landgericht hat von den bei ihm eingelaufenen Anzeigen und von den in Jagdsachen gefällten Straferkenntnissen dem Amt für Umwelt und der Regierung Mitteilung zu machen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft in Kraft.

6.3 Beschwerdekommmissionsgesetz

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. k

1) Die Beschwerdekommmission ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

k) Umweltschutz

6. des Amtes für Umwelt aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der darauf gestützten Verordnungen;

7. des Amtes für Umwelt aufgrund des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft sowie der darauf gestützten Verordnungen;

8. des Amtes für Umwelt aufgrund des Jagdgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen.

II.

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung der Gemeinde oder des Amtes für Umwelt ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft in Kraft.